

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Augenoptik/Optomietrie
(Ophthalmic Optics and Optometry)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.08.2010

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 25.06.2014)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, eine hochwertige, berufsorientierte Ausbildung für das Berufsfeld Augenoptik/Optomietrie anzubieten.
- (2) ¹Die profunde Vermittlung der für das Verständnis des Sehvorganges notwendigen physikalischen, physiologischen und medizinischen Grundlagen ermöglicht den Studierenden in ihrer zukünftigen Tätigkeit eine umfassende Beratung und Hilfestellung für ihre Kundinnen und Kunden hinsichtlich ihres Sehvermögens. ²Dabei können alle in den derzeit gültigen Arbeitsrichtlinien für das Augenoptiker-Handwerk vorgesehenen Tätigkeiten und Verfahren, die im Rahmen einer sach- und fachgerechten Versorgung von Fehlsichtigen mit Korrektionsbrillen, Kontaktlinsen oder anderen Leistungen zum Erhalt, zur Verbesserung oder Erleichterung der visuellen Leistungsfähigkeit, auch durch geeignete Screening-Verfahren zu erbringen sind, verantwortungsbewusst durchgeführt werden. ³Nach Beendigung des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen die Sehprobleme ihrer Kundschaft in Abhängigkeit von der Sehaufgabe lösen und berücksichtigen dabei ebenso optische, physiologische, anatomische, humanbiologische, ästhetische und ökonomische Gesichtspunkte.
- (3) ¹Die Lehrgebiete Augenoptik/Optomietrie und die Vermittlung der damit verbundenen physiologischen, medizinischen und optischen Sachverhalte und Zusammenhänge stehen im Vordergrund. ²Dabei wird aber nicht auf die für die Fakultät typische Vermittlung naturwissenschaftlicher, mathematischer und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen verzichtet. ³In den fachübergreifenden Modulen werden die für die spätere Berufsausübung wichtigen Kenntnisse in der Betriebsorganisation und Betriebsführung vermittelt. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise qualifiziert einen mittelständischen augenoptischen Betrieb zu leiten. ⁵Darüber hinaus eröffnet das Studium den Einsatz in der optischen Industrie. ⁶Weitere Tätigkeitsfelder finden sich - insbesondere durch den hohen medizinischen Ausbildungsanteil, in der Ophthalmologie (Mitarbeit in Praxen, Kliniken), in der Aus- und Fortbildung sowie bei Berufsverbänden. ⁷Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Kooperation der beteiligten Institutionen

- (1) Einzelheiten zur Eignung sowie zur Zusammenarbeit mit der Münchener Fachakademie/Fachschule für Augenoptik (FFA) werden im Rahmen eines bilateralen Kooperationsvertrags festgelegt, in dem die Rechte und Pflichten der am Bachelorstudiengang beteiligten Einrichtungen geregelt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben der Hochschulzugangsbechtigung als studiengangsspezifische Voraussetzung entweder

- den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Augenoptikerinnen/Augenoptiker-Handwerk oder
- einen Ausbildungsvertrag, der die Möglichkeit eröffnet, dass die Gesellenprüfung im Rahmen eines dualen Studiums (z. B. Verbundstudium von Hochschule dual) im Augenoptikerinnen/Augenoptiker-Handwerk bereits nach einer Ausbildungsdauer von 21 Monaten angetreten werden kann oder
- einen Praktikantenvertrag mit einem augenoptischen Betrieb über mindestens 13 Monate, welche vor Studienbeginn abgeleistet werden bzw. der Nachweis über eine mindestens 13- monatige praktische Tätigkeit, wodurch die Möglichkeit der Zulassung zur Gesellenprüfung im Augenoptikerinnen/Augenoptiker-Handwerk eröffnet wird

vorlegen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die dem Studium vorangestellte praktische Ausbildung in einem augenoptischen Betrieb zählt nicht zum Studium. ²Für sie gelten alleine die Richtlinien der einschlägigen Ausbildungsordnung (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 19 Wochen à fünf Tage bzw. 24 Wochen à vier Tage, das als sechstes Studiensemester geführt wird.
- (4) ¹Die an der Fachschule (vormals Fachakademie) für Augenoptik München und anderen einschlägigen Lehrinstituten erfolgte Weiterbildung zur staatlich geprüften Augenoptikerin und Augenoptikermeisterin/zum staatlich geprüften Augenoptiker und Augenoptikermeister kann unter Beachtung des § 6 dieser Satzung nach Maßgabe der Prüfungskommission mit bis zu 60 ECTS-Kreditpunkten auf das Bachelorstudium angerechnet werden, das sich dadurch um bis zu zwei Semester verkürzt. ²Diesen Studierenden wird zudem die Möglichkeit eröffnet, das praktische Studiensemester bereits im vierten Studiensemester zu absolvieren, und Prüfungen aus dem fünften Studiensemester vorzuziehen.
- (5) Der Beginn des Bachelorstudiums Augenoptik/Optomietrie im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Augenoptik/Optomietrie auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission (§12) prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Bachelorstudienganges. ²Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen nachweisen. ³Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Bachelorstudienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Punkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. ³Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die/der Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die, in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbba- ren Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer und Module, die nicht als Module oder als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Augenoptik/Optom- etrie ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

§ 9 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik erstellt zur Sicher- stellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fach- wissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und Fächern sowie die Unter- richts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und die Form der in den fachwissenschaftlichen und allgemeinbildenden Wahlpflichtmodulen und -fächern je- weils geforderten Prüfungsleistungen und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module bzw. Fächer,
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
5. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahl- pflichtmodule und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tat- sächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerin- nen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 10 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS- Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 11 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Brillenoptik I, Physik I und Mathematik I (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten und in den beiden ersten Studiensemestern insgesamt mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle im ersten und zweiten Studiensemester geforderten Prüfungsleistungen bestanden und im dritten und vierten Studiensemester mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben hat. ²Studierende, die unter die Regelung des § 5 Abs. 4 fallen und im dritten und vierten Studiensemester mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können frühestens zum Ende des vierten Studiensemesters in das praktische Studiensemester eintreten.
- (4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Betriebspraktikum des praktischen Studiensemesters erfolgreich abgeleistet und insgesamt mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (5) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Bachelorstudiengang Augenoptik/Optomietrie wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik besteht, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Weiter können bis zu zwei Modulverantwortliche des Kooperationspartners Fachakademie/Fachschule für Augenoptik durch den Fakultätsrat in die Prüfungskommission berufen werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, diese müssen zwingend Professorinnen bzw. Professoren des Bachelorstudienganges sein. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann bei Studierenden, die unter die Regelung des § 5 Abs. 4 fallen frühestens zu Beginn des fünften, ansonsten frühestens am Ende des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Im Übrigen wird auf § 11 Absatz 4 hingewiesen.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach § 4 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule nach Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet. ²Abweichend von Satz 1 werden die Endnoten der Module der beiden ersten Studiensemester (Modulnummern 100 bis 260) jeweils nur zu einem Viertel gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Augenoptik/Optometrie (Ophthalmic Optics and Optometry) nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Augenoptik/Optometrie
(Ophthalmic Optics and Optometry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prü- fungen in Minuten ^{1,2}	7) Gewichtung zur Bildung der Mo- dulendnote
100	Brillenoptik I Grundlagen der Brillenoptik	Spectacle Optics I: Basics	4	5	SU	schrP, 60 - 120	
110	Mathematik I	Mathematics I	4	4	SU	schrP, 60 - 120,;1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
120	Physik I	Physics I	4	4	SU	schrP, 60 - 120	
130	Grundlagen der Chemie, Werk- stofftechnik, optische Werkstoffe	Basics of Chemistry, Materials Technology, Optical Materials	6	7	SU	2 LN	LN 1: 0,50; LN2: 0,50
140	Medizinische Terminologie, Allgemeine Anatomie und Allgemeine Physiologie	Medical Terminology, General Anatomy and Physiology	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
150	Allgemeinwissenschaften I ³	General Studies I	2	2	³	³	³
200	Brillenoptik II Brillen und Brillengläser	Spectacle Optics II: Spectacles and ophthalmic lenses	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
210	Mathematik II	Mathematics II	4	5	SU	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,90; LN: 0,10
220	Physik II	Physics II	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
230	Technische Optik I	Technical Optics I	3	4	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
240	Technologische Grundlagen	Basiscs of Technology	4	4	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
250	Anatomie des Auges/ Physiologie des Sehvorganges	Anatomy and Physiology of the Visual System	5	5	SU, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
260	Allgemeinwissenschaften II ³	General Studies II	2	2	³	³	³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):			52	60			

2. Bachelorprüfung (drittes bis fünftes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer Schriftlicher Prüfun- gen In Minuten ^{1,2}	7) Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
310	Optometrie I: Grundlagen der Optometrie	Optometry I: Basics	4	6	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
320	Optische Messtechnik	Optical Measurement Techniques	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
330	Technische Optik II	Technical Optics II	3	4	SU, O, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
340	Informatik	Computer Science	4	5	SU, Pr	schrP. 60 - 120; Pr	schrP:1,00; Pr: TN ⁴
350	Allgemeine Pathologie und Pathophysiologie	General Pathology and Pathophysiology	5	6	SU, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,89; LN: 0,20
360	Grundlagen der BWL	Business Administration Basics	4	4	SU	1 LN	
410	Optometrie II: Augenglasbestim- mung	Optometry II: Refraction Procedure	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
420	Kontaktlinsen I: Grundlage der Kontaktlinsen	Contact Lenses I: Basics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
430	Okuläre Anomalien	Ocular Anomalies	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,80; LN: 0,20
440	Controlling/Marketing und Arbeitssicherheit	Controlling/Marketing and Occupational Health and Safety	4	5	SU, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
450	Medizinisches Qualitätsmanagement und Gerätesicherheit	Medical Quality Management and Device Security	4	5	SU	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,70; LN: 0,30
460	Wahlpflichtmodul I	Elective I	4	5	vgl. Abschnitt 5	⁵	⁵
500	Brillenoptik III: Binokulare Brillenop- tik	Spectacle Optics III: Binocular Spectacle Optics	4	5		schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
510	Optometrie III: Verordnung von Sehhilfen	Optometry III: Prescription of Visual Aids	4	5		schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
520	Kontaktlinsen II: Kontaktlinsenan- passung	Contact Lenses II: Contact Lens Fit- ting	4	5		schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP, 0,50; LN: 0,50
530	Optometrische Screeningverfahren	Optometric Screening Methods	4	5		schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,70
540	Pharmakologie	Pharmacology	4	5		schrP, 60 - 120	
550	Wahlpflichtmodul II	Elective II	4	5	Vgl. Abschnitt 5	⁵	⁵
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. bis 5. Studiensemester):			72	90			

3. Bachelorprüfung (sechstes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer Schriftlicher Prüfungen In Minuten ^{1,2}	7) Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
610	Betriebspraktikum (19 Wochen á fünf Tage oder 24 Wochen á 4 Tage)	Internship (19 weeks each five days or 24 weeks each four days)		24	Pr	Kol, Bericht ⁴	
620	Praxisseminar / Rhetorik	Praxis Seminar / Rhetoric	2	2	Ü, Pr	Ref	
630	Pädagogik und Personalmanagement	Pedagogy and Personnel Management	4	4	SU, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,75; LN: 0,25
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (6. Studiensemester):			6	30			

4. Bachelorprüfung (siebtes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer Schriftlicher Prüfungen In Minuten ^{1,2}	7) Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
710	Kontaktlinsen III: Klientenorientierte Kontaktlinsenanpassung	Contact Lenses III: Client-oriented Contact Lens Fitting	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120; 1 LN	schrP: 0,50; LN: 0,50
720	Optometrische Versorgung	Optometric Care	2	8	Pr	Ref, Kol	Ref: 0,50; Kol: 0,50
730	Grundlagen ophthalmologischer Therapie	Basics of Ophthalmologic Treatment	2	2	SU	schrP, 60 - 120	
740	Bachelorseminar	Bachelor Seminar	1	3	S	Ref	
750	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis		12		BA	
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (7. Studiensemester):			9	30			
Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			139	210			

5. Beispiele möglicher Wahlpflichtmodule: ⁶

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer Schriftlicher Prüfungen In Minuten ^{1, 2, 5}
460.1	Kinderoptometrie	Pediatric Optometry	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120 oder LN
460.2	Englischsprachiges Optometriemodul	Anglophone Optometry Module	4	5	SU	schrP, 60 - 120 oder LN
550.1	Low-Vision	Low-Vision	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120 oder LN
550.2	Sportoptometrie	Sports Vision	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 - 120 oder LN

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die

Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

³ ¹Das Nähere regelt die Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien. ²Zur Bildung der Modulendnote des Moduls Allgemeinwissenschaften werden die

Noten der in den Modulen Allgemeinwissenschaften I und Allgemeinwissenschaften II absolvierten allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. ³Im Bachelorprüfungsergebnis werden beide allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

⁴ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

⁵ ¹Jede/jeder Studierende muss fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 ECTS-Kreditpunkten wählen. ²Das aktuelle Angebot wird

jährlich von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik festgelegt und, soweit erforderlich, im Studienplan ausgewiesen. ³Die

fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden, nach näherer Regelung im Studienplan, mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

⁶ Bei Bedarf können im Studienplan weitere fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ausgewiesen werden.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	Seminaristischer Unterricht
Kol	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunden
LN	Sonstiger Leistungsnachweis	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Ref	Referat		

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten Studienseesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Brillenoptik I Grundlagen der Brillenoptik	5
Mathematik I	4
Physik I	4
Grundlagen der Chemie, Werkstofftechnik, optische Werkstoffe	8
Medizinische Terminologie, Allgemeine Anatomie und Allgemeine Physiologie	7
Allgemeinwissenschaften	(2) *)
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des zweiten Studienseesters (Block II):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Brillenoptik II Brillengläser	5
Mathematik II	5
Physik II	5
Technische Optik	4
Technologische Grundlagen	4
Anatomie des Auges/Physiologie des Sehvorganges	5
Allgemeinwissenschaften	(2) *)
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30

*) Zum Erwerb der im Modul Allgemeinwissenschaften zu vergebenden vier ECTS-Kreditpunkte müssen beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erfolgreich absolviert werden